

Nach Einschätzung der Stadt Haan wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen mit Stand vom 26.09.2019

- Schreiben des Kreises Mettmann vom 30.04.2019 zum B-Plan bzw. vom 30.04.2019 zum FNP
- Schreiben der AGNU Haan vom 15.04.2019
- Schreiben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbands vom 17.04.2019
- Schreiben des Geologischen Dienst NRW vom 29.04.2019
- Auszug aus der Niederschrift über die Diskussionsveranstaltung vom 27.03.2019

Wir sind das neanderland

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann



Bürgermeister

Planungsamt
42781 Haan

Ihr Schreiben 25.03.2019

Aktenzeichen 61-1

Datum 30.04.2019

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

Auskunft erteilt

Zimmer

Tel. 02104 99-

Fax 02104 99-

E-Mail

Herr Kühn

3.112

2808

84-2808

koordinierung@kreis-mettmann.de

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Stadt Haan

Bebauungsplan Nr. 197

Bereich: Nordstraße

Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zu der o.g. Planungsmaßnahme nehme ich wie folgt Stellung:

Untere Wasserbehörde:

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn folgender Hinweis beachtet wird:

Gemäß § 44 Absatz 1 LWG i.d.F. vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618 / SGV. NRW. 77) in Verbindung mit § 55 Absatz 2 WHG ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ortsnah zu verrieseln, versickern oder an die Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten.

Da im Bereich des o.g. Bebauungsplanes eine betriebsfertige Kanalisation liegt, gilt hier die Abwasserüberlassungspflicht des Nutzungsberechtigten gemäß § 48 LWG gegenüber der Gemeinde. Eine andere Form der Entwässerung kommt nur zum Tragen wenn gemäß § 49 Absatz 4 Satz 1 gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, dass das Niederschlagswasser durch den Nutzungsberechtigten ganz oder teilweise gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann, und die Gemeinde den Nutzungsberechtigten des Grundstücks insoweit von der Überlassungspflicht nach § 48 freigestellt hat, ist der Nutzungsberechtigte selbst zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet.

Dienstgebäude
Goldberger Straße 30
40822 Mettmann

Homepage
www.kreis-mettmann.de

Telefon (Zentrale)
02104 99-0

Fax (Zentrale)
02104 99-4444

E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
08:30 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt
07:30 bis 12:00 Uhr und
Do. von 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD
Postbank Essen
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Untere Immissionsschutzbehörde:

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an ein Gewerbegebiet an, das im Bebauungsplan Nr. 11, 2. Änderung "Diekerfeld" planungsrechtlich festgesetzt ist. Ein in diesem Gewerbegebiet zulässiges Büro- und Verwaltungsgebäude (GE 1) und ein Dachdeckerbetrieb (GE 2) grenzen unmittelbar an das geplante neue Wohngebiet des Bebauungsplanes Nr. 197 an.

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft sowie der Geräusch- und Geruchssituation (u.a. Fleisch- und Wurstfabrik) zunächst Bedenken gegen die Ausweisung eines Wohngebietes.

Durch die vorgesehene unmittelbare Nachbarschaft von Wohnen und Gewerbe wird der Anspruch des § 50 "Planung" des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf ausreichende räumliche Trennung unterschiedlicher Nutzungen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete nicht erfüllt.

Im vorliegenden Fall wäre im weiteren Verfahren nachzuweisen, dass die durch die vorhandenen zulässigen Nutzungen verursachten Immissionen (insbesondere Geräusche und Gerüche) keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die geplanten Wohnnutzungen haben. Passive technische Schutzmaßnahmen an den neuen Wohngebäuden sind keine geeigneten und zulässigen Mittel, den fehlenden Schutzabstand auszugleichen.

Außerdem sollte betrachtet werden, ob die zulässigen gewerblichen Nutzungen betriebliche Einschränkungen, ggf. auch hinsichtlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten, durch die potentielle Wohnnachbarschaft erfahren.

Alternativ zu einer reinen Wohnnutzung wird aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes angeregt, das Plangebiet ggf. als Mischgebiet im Übergangsbereich zwischen den Gewerbenutzungen (westlich) und den Wohnnutzungen (östlich) auszuweisen.

Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Untere Bodenschutzbehörde:

Allgemeiner Bodenschutz:

Aus Sicht des Allgemeinen Bodenschutzes werden keine Anregungen vorgebracht.

Altlasten:

Für das Plangebiet liegen keine Erkenntnisse, Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vor, so dass diesbezüglich keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden.

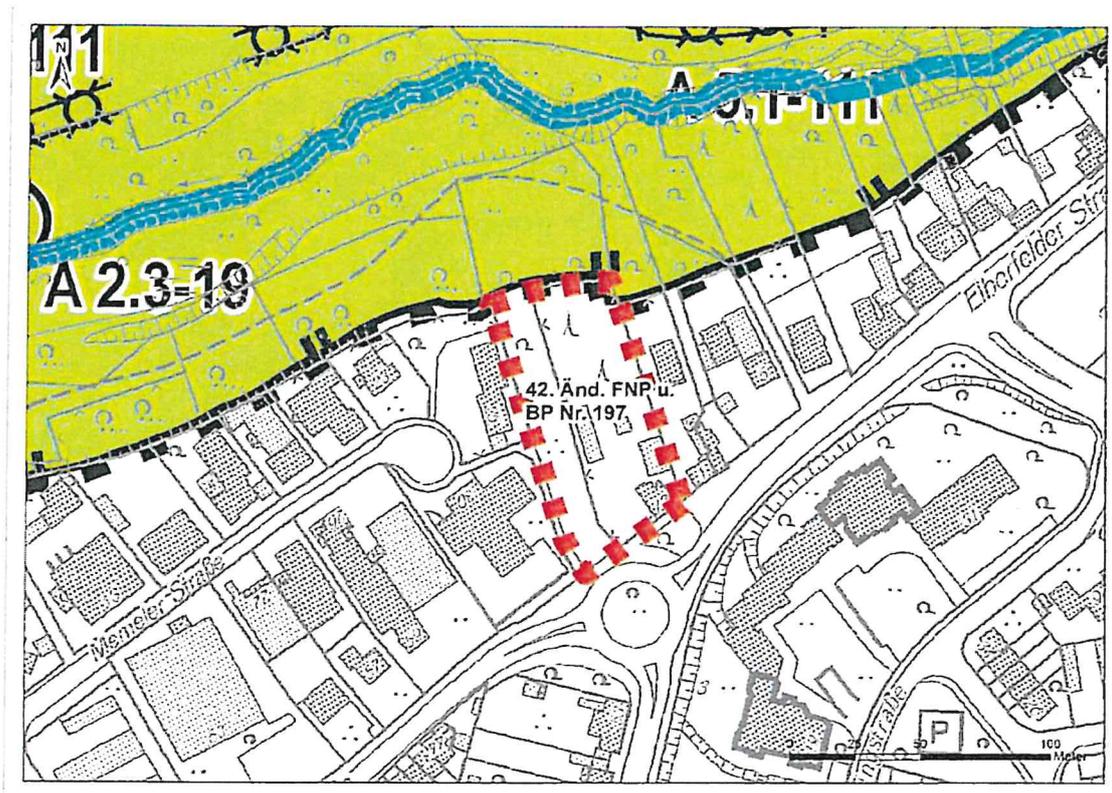
Kreisgesundheitsamt:

Zur abschließenden Beurteilung wird noch das in der Begründung genannte Schallgutachten benötigt.

Untere Naturschutzbehörde:

Landschaftsplan:

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes (s. Abb. 1). Auch sonstige Schutzgebiete werden nicht überplant. Eine Beteiligung von Beirat, ULAN-Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist daher nicht erforderlich.



Eingriffsregelung / Umweltprüfung:

Das Planverfahren wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB abgewickelt werden. In Anwendung des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB ist die Berücksichtigung der Eingriffsregelung nicht erforderlich. Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten im Sinne von § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB als bereits erfolgt oder zulässig.

Da der Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB aufgestellt wird, die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Grundfläche den Schwellenwert von 20.000 qm nicht überschreitet, durch den Bebauungsplan keine Vorhaben begründet werden, die einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB (NATURA2000) genannten Schutzgüter nicht vorliegen, ist der Umweltbericht entbehrlich.

Artenschutz:

Bezüglich des Artenschutzes wird auf Kapitel 6 und 7 der Artenschutzprüfung und Kapitel 6.2 (Schutzgut Tiere und Pflanzen) der Begründung (Vorentwurf) zur Planung verwiesen.

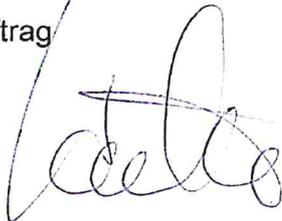
Planungsrecht:

Der Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf stellt für das gesamte Plangebiet einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Haan aus dem Jahr 1994 stellt für den Planbereich derzeit im Osten Wohnbaufläche (§ 1 Abs. 1 BauNVO) und im Westen im Bereich der Grabelandparzellen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage (§ 1 Abs. 2 Nr. 5) dar.

Da die Zielsetzung besteht, das Plangebiet zukünftig statt als Grünfläche als Wohnbaufläche auszuweisen, muss hierzu der Flächennutzungsplan entsprechend geändert werden. Aufgrund der Anwendung des Verfahrens der Innenentwicklung nach § 13a BauGB kann der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB nach der Rechtskraft des Bebauungsplanes angepasst werden.

Im Auftrag

Kühn



Wir sind das neanderland

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann



Bürgermeister

Planungsamt
42781 Haan

Ihr Schreiben	25.03.2019	Auskunft erteilt	Herr Kühn
Aktenzeichen	61-1	Zimmer	3.112
Datum	30.04.2019	Tel. 02104 99-	2808
	Bitte geben Sie bei jeder	Fax 02104 99-	84-2808
	Antwort das Aktenzeichen an.	E-Mail	koordinierung@kreis-mettmann.de

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Stadt Haan
Flächennutzungsplan, 42. Änderung
Bereich: Nordstraße
Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Zu der o.g. Planungsmaßnahme nehme ich wie folgt Stellung:

Untere Wasserbehörde:

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn folgender Hinweis beachtet wird:

Gemäß § 44 Absatz 1 LWG i.d.F. vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618 / SGV. NRW. 77) in Verbindung mit § 55 Absatz 2 WHG ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ortsnah zu verrieseln, versickern oder an die Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten.

Da im Bereich des o.g. Bebauungsplanes eine betriebsfertige Kanalisation liegt, gilt hier die Abwasserüberlassungspflicht des Nutzungsberechtigten gemäß § 48 LWG gegenüber der Gemeinde. Eine andere Form der Entwässerung kommt nur zum Tragen wenn gemäß § 49 Absatz 4 Satz 1 gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, dass das Niederschlagswasser durch den Nutzungsberechtigten ganz oder teilweise gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann, und die Gemeinde den Nutzungsberechtigten des Grundstücks insoweit von der Überlassungspflicht nach § 48 freigestellt hat, ist der Nutzungsberechtigte selbst zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet.

...

Dienstgebäude
Goldberger Straße 30
40822 Mettmann

Homepage
www.kreis-mettmann.de

Telefon (Zentrale)
02104 99-0
Fax (Zentrale)
02104 99-4444
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
08:30 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
07:30 bis 12:00 Uhr und
Do. von 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD
Postbank Essen
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Untere Immissionsschutzbehörde:

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an ein Gewerbegebiet an, das im Bebauungsplan Nr. 11, 2. Änderung "Diekerfeld" planungsrechtlich festgesetzt ist. Ein in diesem Gewerbegebiet zulässiges Büro- und Verwaltungsgebäude (GE 1) und ein Dachdeckerbetrieb (GE 2) grenzen unmittelbar an das geplante neue Wohngebiet des Bebauungsplanes Nr. 197 an.

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft sowie der Geräusch- und Geruchssituation (u.a. Fleisch- und Wurstfabrik) zunächst Bedenken gegen die Ausweisung eines Wohngebietes.

Durch die vorgesehene unmittelbare Nachbarschaft von Wohnen und Gewerbe wird der Anspruch des § 50 "Planung" des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf ausreichende räumliche Trennung unterschiedlicher Nutzungen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete nicht erfüllt.

Im vorliegenden Fall wäre im weiteren Verfahren nachzuweisen, dass die durch die vorhandenen zulässigen Nutzungen verursachten Immissionen (insbesondere Geräusche und Gerüche) keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die geplanten Wohnnutzungen haben. Passive technische Schutzmaßnahmen an den neuen Wohngebäuden sind keine geeigneten und zulässigen Mittel, den fehlenden Schutzabstand auszugleichen.

Außerdem sollte betrachtet werden, ob die zulässigen gewerblichen Nutzungen betriebliche Einschränkungen, ggf. auch hinsichtlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten, durch die potentielle Wohnnachbarschaft erfahren.

Alternativ zu einer reinen Wohnnutzung wird aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes angeregt, das Plangebiet ggf. als Mischgebiet im Übergangsbereich zwischen den Gewerbenutzungen (westlich) und den Wohnnutzungen (östlich) auszuweisen.

Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Untere Bodenschutzbehörde:**Allgemeiner Bodenschutz:**

Aus Sicht des Allgemeinen Bodenschutzes werden keine Anregungen vorgebracht.

Altlasten:

Für das Plangebiet liegen keine Erkenntnisse, Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vor, so dass diesbezüglich keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden.

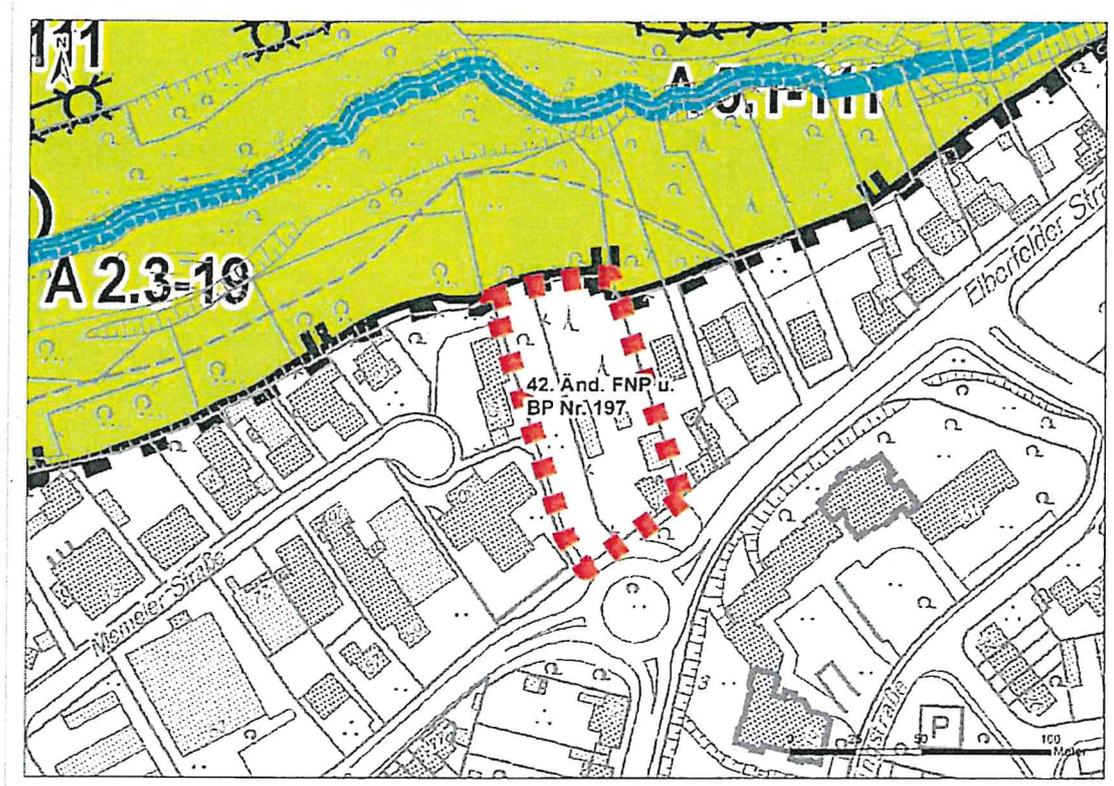
Kreisgesundheitsamt:

Aus Sicht des Kreisgesundheitsamtes werden keine Anregungen vorgebracht.

Untere Naturschutzbehörde:

Landschaftsplan:

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes (s. Abb. 1). Auch sonstige Schutzgebiete werden nicht überplant. Eine Beteiligung von Beirat, ULAN-Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist daher nicht erforderlich.



Eingriffsregelung / Umweltprüfung:

Das Planverfahren wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB abgewickelt werden. In Anwendung des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB ist die Berücksichtigung der Eingriffsregelung nicht erforderlich. Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten im Sinne von § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB als bereits erfolgt oder zulässig.

Da der Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB aufgestellt wird, die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Grundfläche den Schwellenwert von 20.000 qm nicht überschreitet, durch den Bebauungsplan keine Vorhaben begründet werden, die einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB (NATURA2000) genannten Schutzgüter nicht vorliegen, ist der Umweltbericht entbehrlich.

Artenschutz:

Bezüglich des Artenschutzes wird auf Kapitel 6 und 7 der Artenschutzprüfung und Kapitel 6.2 (Schutzgut Tiere und Pflanzen) der Begründung (Vorentwurf) zur Planung verwiesen.

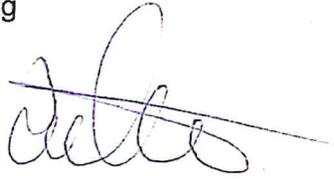
Planungsrecht:

Der Bereich der 42. FNP-Änderung ist im aktuellen Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Haan aus dem Jahr 1994 stellt für den Planbereich der 42. FNP-Änderung – Nordstraße - derzeit im Osten Wohnbaufläche (§ 1 Abs. 1 BauNVO) und im Westen im Bereich der Grabelandparzellen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage (§ 1 Abs. 2 Nr. 5) dar.

Der Flächennutzungsplan kann daher im Wege der Berichtigung gem. § 13a BauGB zugunsten der Darstellung von Wohnbauflächen angepasst werden. Gegen die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung bestehen keine regionalplanerischen Bedenken.

Im Auftrag

Kühn



Stadt Haan
Herrn Martin Stolz
Alleestr. 8

42781 Haan

AGNU HAAN e.V.

Sven M.Kübler
Am Bandenfeld 50
42781 Haan
15.04.2019

Betr.: **BP 197 Nordstraße; 42. Änderung FNP**
Stellungnahme der AGNU (Zusammenschluss der Verbände BUND, NABU, RBN)

Sehr geehrter Herr Stolz,

Folgende ökologische Anregungen und Bedenken:

Eine Entwicklung im Innenbereich ist grundsätzlich zu begrüßen.
Ebenso die Kompaktheit der geplanten Bebauung.

- Aufgrund des Vorkommens von Fledermäusen mit vermutlich Nestern im alten Gebäude – sowohl Hauptgebäude als auch im Nebengebäude ist eine ASP Stufe 2 zwingend.
- Zudem sind Abrissarbeiten nur unter Berücksichtigung möglicher Vorkommen zulässig!
- Inzwischen wurde bereits ein großer Baum innerhalb der Schonzeit zur Straße hin gefällt. Ist dort eine Untersuchung auf Nisthöhlen erfolgt?
- Man sollte darauf bestehen, dass Ersatzmaßnahmen in jedem Fall **VORZEITIG** erfolgen und nachgewiesen werden!
- Aus den Unterlagen können wir nicht ersehen, wie und wo der Ausgleich für die weitere Verdichtung erfolgen wird.
- Sind Störwirkungen der A46 bei Wegfall der Bäume im nördlichen Bereich bei der Planung berücksichtigt worden?
- Wird eine Dachbegrünung vorgeschrieben?
- Wird eine Abgrenzung zum Wald/bzw. Freiraum erfolgen. Leider erleben wir immer mehr, dass über die eigentlichen Grundstücksgrenzen hinaus, Flächen in Anspruch genommen werden. Unter anderem eben auch, dass Grünabfall hinter der Grundstücksgrenze entsorgt wird.

Fazit:

Die Bebauung ist zu begrüßen, allerdings erwarten wir, dass die o.g. Punkte in die Betrachtung der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Mit freundlichem Gruß

Sven M.Kübler
AGNU Haan e.V.



BERGISCH-RHEINISCHER WASSERVERBAND

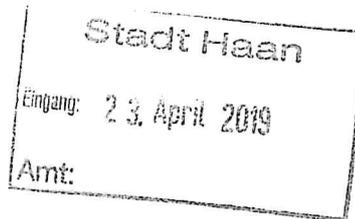
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Geschäftsführer

BRW · Postfach 10 17 65 · 42761 Haan



Gartenstadt Haan
Postfach 1665
42760 Haan



Gruiten
Düsselberger Straße 2
42781 Haan
Telefon (02104) 69 13-0
Telefax (02104) 69 13 66
E-Mail BRW@BRW-Haan.de
Internet www.BRW-Haan.de
Auskunft erteilt – Nebenstelle
Frau Kolk - 236
Marita.Kolk@BRW-Haan.de

Ihr Zeichen
Sto

Ihre Nachricht vom
25.03.2019

Unser Zeichen
DÜ-BP-6101-KL

Datum
17.04.2019

**Bebauungsplan Nr. 197 „Nordstraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
42. FNP-Änderung
Frühzeitige Beteiligung gem. § 4(1) BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden
gem. § 2 (2) BauGB, Beteiligung der Naturschutzverbände**

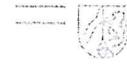
Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Bebauungsplan sowie die Flächennutzungsplanänderung bestehen unsererseits keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.

Dipl.-Ing. Nietfeld



Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63 · D-47707 Krefeld

Gartenstadt Haan
Amt für Stadtplanung + Bauaufsicht
Postfach 1665
42760 Haan

Landesbetrieb
De-Greif-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05
poststelle@gd.nrw.de
Helaba
Girozentrale
IBAN: DE3130050000004005617
BIC: WELADED3333

Bearbeiter: Christian Dieck
Durchwahl: 897-499
E-Mail: christian.dieck@gd.nrw.de
Datum: 29. April 2019
Gesch.-Z.: 31.130/1479/2019

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 197 „Nordstraße“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
Ihr Schreiben vom 25.03.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren gebe ich Ihnen folgende Informationen und Hinweise:

Erdbebengefährdung

Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.

Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.

Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:

- Stadt Haan, Gemarkung Haan:

0 / R

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren.

Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc.

Baugrund

Im Untergrund der Planfläche steht den mir vorliegenden Unterlagen zufolge Schluff an.

Ich empfehle, den Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Dieck)

Auszuge aus der Niederschrift über die Diskussionsveranstaltung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 197 „Nordstraße“ und zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Nordstraße“

Ort: Ratssaal, Rathaus der Stadt Haan

Datum: Mittwoch, 27.03.2019

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 18:55 Uhr

Teilnehmer: 23 Personen

(Stadtverordnete, Ausschussmitglieder und Bürger)

Podium:

Herr Dürr

Stellvertretender Ausschussvorsitzender und stellvertretender Fraktionsvorsitzender des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr als Diskussionsleiter

Verwaltung der Stadt Haan

Herr Alparslan, Technischer Beigeordneter

Herr Sangermann, Leiter Stadtplanung und Bauaufsicht

Herr Stolz, Stadtplanung und Vermessung

Planungsbüro

Herr Dipl.-Ing. (FH) M.Sc. Roth, ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Frau M.Sc. Söhngen, ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH (Schriftführung)

[...]

Ein Anwohner fragt nach, ob die Lärmbelastung für eine Wohnnutzung akzeptabel sei. Herr Roth erläutert, dass der bestehende Dachdeckerbetrieb weder gegenüber seiner heutigen Nutzung noch seiner möglichen zukünftigen Entwicklungen durch die Realisierung des Vorhabens eingeschränkt werden dürfe. Durch ein sich in der Bearbeitung befindliches Schallgutachten werde der Verkehrs- und Gewerbelärm sowie der Tiefgaragenlärm, der auf das Plangebiet ein- wirkt und davon resultiert, analysiert und ggf. seien Schallschutzmaßnahmen notwendig. Dies werde im Rahmen des Abwägungsprozesses geprüft.

[...]

Haan, den 10.04.2019

M.Sc. Ann-Katrin Söhngen

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH